
**GOMMER
FUSSBALLVERBAND**



GFV

GEBÜHREN- UND BUSSEN- ORDNUNG

Ausgabe 2025

Änderungen

- Delegiertenversammlung vom 17. November 2007
- Delegiertenversammlung vom 15. November 2008
- Delegiertenversammlung vom 16. November 2013
- Delegiertenversammlung vom 12. November 2016
- Delegiertenversammlung vom 18. November 2017
- Delegiertenversammlung vom 09. November 2019
- Delegiertenversammlung vom 12. November 2022
- Delegiertenversammlung vom 15. November 2025

Gebühren- und Bussenordnung Gommer Fussballverband

Art. 1		Allgemeines
1.	Die Gebühren- und Bussenordnung bezweckt die Konkretisierung der finanziellen Grundnorm und vereinheitlicht die Gebühren- und Bussenpraxis des GFV dahingehend, dass gleichartiges unsportliches oder ungebührliches Verhalten gleichartig bestraft wird.	Grundsatz
2.	Die anwendbaren Gebühren und Bussen sind in diesem Reglement geregelt.	Anwendung
3.	Die einzelnen Bussen können miteinander verbunden werden.	Handhabung
4.	Diese Richtlinien enthalten grundsätzlich die Minimalbussen.	Richtlinie
5.	Gebühren und Bussen sind auf das Konto des Gommer Fussballverbands bei der Raiffeisenbank Goms, 3984 Fiesch auf das Konto CH94 8053 9000 0043 3680 1 einzuzahlen.	Einzahlungen
6.	Entschädigungen werden den Vereinen auf das jeweilige Vereinskonto überwiesen.	Auszahlungen
Art. 2		Jahresbeiträge
1.	Jahresbeiträge Mannschaften	Jahresbeiträge Mannschaften
	– Aktive (Gruppe A, B, Senioren)	Fr. 460.–
	– Junioren (Gruppe D, E)	Fr. 200.–
Art. 3		Spieler, Mannschaften
1.	Gebühr für Spielerpässe	Spielerpässe
	– nachgelöster Spielerpass	Fr. 20.–
2.	Gebühr für Transfer in der laufenden Saison	Transfer
	– Fr. 20.–	
3.	Busse für falsch, verspätete oder nicht gemeldete Spielverschiebungen Fr. 200.– / je Mannschaft	Spielverschiebungsgesuche

Karten	4. Busse für Karten	
	– gelbe Karte (Verwarnung)	Fr. 15.–
	– gelb/rote Karte (Ampelkarte)	Fr. 50.–
	– rote Karte (Ausschluss)	Fr. 75.–
Forfait	5. Busse für Forfait	generell Fr. 200.–
Nichterscheinen Spiele	6. Busse für Nichterscheinen an Meisterschaftsspielen	
	– erstes Mal	Fr. 200.–
	– zweites Mal	Fr. 300.–
	– drittes Mal	Fr. 400.–
Mannschaftsrückzug	7. Busse für Mannschaftsrückzug während laufender Saison – Fr. 100 pro nicht mehr ausgeführtes Spiel. Das nach dem Datum des Rückzugbescheids angesetzte Spiel wird normal als Forfait gewertet mit einem Bussgeld von Fr. 200.	

Art. 4 Vereinsfunktionäre

4.1. Vereinspräsidenten, bzw. Vizepräsidenten

Fehlen DV, a.DV	1. Fehlen an ordentlicher oder ausserordentlicher Delegiertenversammlung sowie an Pokalübergabe – Fr. 300.–
Fehlen Anlässe	2. Unentschuldigtes Fernbleiben an obligatorischen Anlässen – Fr. 100.–. Davon ausgenommen ist die Auslosung der nächsten Cuprunden, welche nicht als obligatorischer Anlass gelten.

4.2. Delegierte, Juniorendelegierte

Fehlen Anlässe	1. Unentschuldigtes Fernbleiben an obligatorischen Anlässen – Fr. 100.–
----------------	--

4.3. Schiedsrichter

SR-Entschädigung	1. Schiedsrichterentschädigung pro Spiel – Fr. 100.–
verspätete Resultatmeldung	2. Busse für verspätete Resultatmeldung an Resultatmeldezentrale – Fr. 25.–
verspätete Einsendung Unterlagen	3. Busse für verspätetes Einsenden des Schiedsrichterrapportes und der Spielerkarten – Fr. 25.–

4. Busse für Nichteinsenden des Schiedsrichterrapportes und der Spielerkarten – Fr. 50.–	Nichteinsenden Unterlagen
5. Busse für Missachten der Schiedsrichteraufgebote – erstes Mal Fr. 200.– – zweites Mal Fr. 300.– – drittes Mal Fr. 400.–	Missachtung Aufgebot
6. Busse für unentschuldigtes Fernbleiben an Schiedsrichterkursen und -nachkursen – Fr. 250.–	Fernbleiben Kurse
7. Busse für unentschuldigtes Fernbleiben an obligatorischen Anlässen – Fr. 100.–	Fernbleiben Anlässe

Art. 5 Protest, Rekurs

1. Gebühr für Protest – Fr. 150.–	Protest
2. Gebühr für Rekurs – Fr. 150.–	Rekurs

Art. 6 Weitere

Der Verband und die zuständigen Kommissionen haben das Recht weitere, nicht in diesem Reglement enthaltene Bussen zu verhängen.	Weitere Bussen
---	----------------

Art. 7 Schlussbestimmungen

1. Diese Gebühren- und Bussenordnung entstand aus den allgemein gültigen Reglementen des GFV, sowie aus der allgemein gültigen Handhabung von Bussen und wurde von der Delegiertenversammlung (DV) vom 18. November 2017 bewilligt.	Genehmigung
2. Die Anpassung erfolgt durch den Verbandsvorstand, bzw. den zuständigen Kommissionen des GFV.	Anpassungen

Gommer Fussballverband
Der Vorstand

Fiesch, 15. November 2025